

08.11.84

VP - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers des Innern

Zehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung

A. Zielsetzung

Einführung einer jährlichen Abgassonderuntersuchung für
Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotoren.

B. Lösung

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Preisneutral bei Nutzung der gebotenen Möglichkeiten und
durch Verringerung des Kraftstoffverbrauchs.

08.11.84

VP - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers des Innern

Zehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (342) - 920 01 - Str 116/84

Bonn, den 8. November 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
und dem Bundesminister des Innern zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

**Zehnte Verordnung zur Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Vom

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird vom Bundesminister für Verkehr
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert, sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 5 a des Straßenverkehrsgesetzes, die durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) eingefügt worden ist, wird - jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) zuletzt geändert worden ist - vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern
- des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern nach Anhörung der beteiligten Kreise

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 1984 (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

...

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Hinweis auf § 47 werden folgende Ergänzungen eingefügt:

"Abgassonderuntersuchung 47a"

"Anerkennungsverfahren zur Durchführung
von Abgassonderuntersuchungen 47b"

b) Nach dem Hinweis auf Anlage IX wird folgende Ergänzung eingefügt:

"Prüfplakette für die Durchführung von Abgasson-
deruntersuchungen IXa"

2. Nach § 47 werden folgende §§ 47a und 47b eingefügt:

"§ 47a

Abgassonderuntersuchung

(1) Halter von Kraftfahrzeugen, die unter den Anwendungsbereich der Anlage XI fallen, haben auf ihre Kosten alle 12 Monate feststellen zu lassen, ob der Motor ihres Kraftfahrzeugs zur Minimierung der Schadstoffemission nach dem jeweiligen Stand der Technik, der im allgemeinen durch die vom Fahrzeughersteller für den Fahrzeugtyp angegebenen Sollwerte wiedergegeben wird, richtig eingestellt ist. Hierfür haben sie das Kraftfahrzeug einer Abgassonderuntersuchung zu unterziehen. Die Abgassonderuntersuchung kann auch im Rahmen einer nach den Anleitungen des Fahrzeugherstellers durchgeführten Inspektion vorgenommen werden.

(2) Bei der Abgassonderuntersuchung sind der Gehalt an Kohlenmonoxid im Abgas bei Leerlauf, die Leerlaufdrehzahl und der Zündzeitpunkt sowie bei kontaktgesteuerten Zündanlagen der Schließwinkel auf Einhaltung der vom Fahrzeug-

...

hersteller für den Fahrzeugtyp angegebenen Sollwerte nach den Anleitungen des Fahrzeugherstellers zu prüfen. Als Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid gilt für Kraftfahrzeuge, die nach dem 1. Oktober 1975 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, der Wert nach Anlage XI.

(3) Sofern für den Fahrzeugtyp keine vom Hersteller vorgegebenen Sollwerte vorliegen, gilt die Einstellung nach dem jeweiligen Stand der Technik als erfüllt, wenn die betriebssichere Funktion des Motors bei gleichzeitiger Minimierung der Schadstoffemissionen gewährleistet ist.

(4) Untersuchungen nach Absatz 2 können von einem Werk des Fahrzeugherstellers, einer hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt, von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr, von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen, von für die Durchführung von § 29 amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen oder von Fahrzeughaltern, die ihre Fahrzeuge im eigenen Betrieb nach § 29 überwachen dürfen, vorgenommen werden.

(5) Als Nachweis für die Durchführung der Abgassonderuntersuchung und für die richtige Motoreinstellung ist eine Plakette nach Anlage IXa an der Windschutzscheibe innen rechts unten anzubringen sowie eine Prüfbescheinigung nach einem im Verkehrsblatt bekanntgemachten Muster mitzuführen. Sie werden von derjenigen Stelle mit Datum, Kontrollnummer und Stempel erteilt, die die richtige Einstellung nach Absatz 1 Satz 1 festgestellt hat. Bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens ist eine Prüfplakette nach Anlage IXa ohne Prüfung anzubringen.

(6) Die Prüfbescheinigung ist auf Verlangen den zuständigen Personen sowie bei der Hauptuntersuchung dem Sachverständigen oder Prüfer oder bei der Hauptuntersuchung durch eine Überwachungsorganisation der für die Hauptuntersuchung verantwortlichen Person auszuhändigen.

(7) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 ist gewahrt, wenn der Halter die Abgassonderuntersuchung bis zum Ablauf des Monats vornehmen läßt, der dem auf der Plakette angegebenen Monat

folgt. Für die erste Abgassonderuntersuchung nach der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens gilt § 72 Abs. 2.

(8) Wird bei der Hauptuntersuchung nach Anlage VIII festgestellt, daß die nach Absatz 1 vorgeschriebene Abgassonderuntersuchung länger als 11 Monate zurückliegt, so ist die Hauptuntersuchung solange abzulehnen, bis der Nachweis nach Absatz 5 erbracht ist.

(9) Die Untersuchungspflicht ruht während der Zeit, in der Fahrzeuge durch Ablieferung des Fahrzeugsscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind. War in dieser Zeit eine Abgassonderuntersuchung nach Absatz 1 fällig, so ist sie bei Wiederinbetriebnahme des Fahrzeuges durchführen zu lassen.

(10) Die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost und die Polizeien der Länder können die Abgassonderuntersuchung nach Absatz 1 für ihre Kraftfahrzeuge selbst durchführen.

§ 47b

Anerkennungsverfahren zur Durchführung von Abgassonderuntersuchungen

(1) Die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Abgassonderuntersuchungen nach § 47a Abs. 4 obliegt der örtlich zuständigen Handwerkskammer. Sie kann die Befugnis auf die örtlich und fachlich zuständige Kraftfahrzeuginnung übertragen.

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn

1. der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen zuverlässig sind,

...

2. der Antragsteller nachweist, daß er über die erforderlichen Fachkräfte, die notwendigen dem Stand der Technik entsprechenden Prüfgeräte und sonstigen Einrichtungen sowie die vom Hersteller herausgegebenen Typdaten der zu prüfenden Fahrzeuge verfügt;
3. der Antragsteller die Eintragung in die Handwerksrolle nachweist.

(3) Die oberste Landesbehörde übt die Aufsicht über die Durchführung des Anerkennungsverfahrens aus."

3. In § 69a Abs. 3 wird nach der Nummer 15 folgende neue Nummer 15 a. eingefügt:

"15a. des § 47a Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 9 Satz 2 über die Abgassonderuntersuchungen;"

4. In § 72 Abs. 2 wird nach dem Text zu § 47 Abs. 2 Satz 2 und Anlage XVI (Prüfung der Emission verunreinigender Stoffe bei Dieselmotoren zum Antrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen) folgender Text eingefügt:

"47a Abs. 1 und Anlage IXa (Prüfplakette für die Durchführung von Abgassonderuntersuchungen)

Bei bereits in Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen ist die erste Abgassonderuntersuchung nach § 47a Abs. 1 vor der nächsten nach dem 1. April 1985 fälligen Hauptuntersuchung durchzuführen. Bei nach dem 1. Januar 1985 in den Verkehr kommenden Fahrzeugen ist die erste Abgassonderuntersuchung spätestens 13 Monate nach der erstmaligen Zuteilung des amtlichen Kennzeichens durchzuführen."

5. Als Anlage IXa wird der aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Text angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982. (BGBl. I S. 2090) und § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 1984 .

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister des Innern

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

Durch die Verordnung sollen die Schadstoffe im Abgas von Kraftfahrzeugen weiter verringert werden. Hervorzuheben ist insbesondere die Einführung einer jährlichen Abgassonderuntersuchung für alle im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuge mit Otto-Motor.

Luftverunreinigungen werden zu einem großen Teil vom Kraftfahrzeugverkehr verursacht. Demnach ist es folgerichtig, auch in diesem Bereich nach weiteren Möglichkeiten zur deutlichen und möglichst schnellen Schadstoffverminderung zu suchen. Neben der Förderung des Einsatzes umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge ab Mitte 1985 und der für 1988/89 vorgesehenen Verschärfung der Abgasvorschriften für dann neu in den Verkehr kommende Fahrzeuge hält es die Bundesregierung für erforderlich, auch die Möglichkeiten zur Verbesserung des Emissionsverhaltens der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge durch verstärkte Überwachung aususchöpfen.

Im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführte Untersuchungen haben gezeigt, daß bei der Mehrzahl der dabei untersuchten Kraftfahrzeuge das Zündsystem und/oder die Gemischaufbereitungsanlage nicht optimal nach den vom Hersteller vorgegebenen Sollwerten eingestellt war. Überprüft wurden hierbei im allgemeinen Zündzeitpunkt, Schließwinkel, Leerlaufdrehzahl und Kohlenmonoxid (CO)-Gehalt im Leerlauf.

...

Das Mittel verschiedener Untersuchungen ergab, daß nach Überprüfung, Wartung und sollgerechter Einstellung bei den CO-Emissionen eine Reduzierung um ca. 20 %, bei den Kohlenwasserstoff (CH)-Emissionen eine Reduzierung um ca. 10 % und eine Verringerung des Kraftstoffverbrauchs um ca. 5 % erzielt werden kann. Die Stickoxid (NO_x)-Emissionen sind, da sie überwiegend motorkonstruktionsbedingt sind, durch diese Maßnahme wenig zu beeinflussen. Es erscheint dennoch nicht nur sinnvoll sondern sogar geboten, den Kohlenmonoxidgehalt im Abgas häufiger und wirksamer als bisher zu überprüfen, da die Kurven der Kohlenmonoxidemission und der Kohlenwasserstoffemission, bezogen auf das Luftverhältnis, bis zur optimalen Motoreinstellung fast parallel verlaufen und der Kohlenwasserstoffwert erst in einem Bereich anzusteigen beginnt, in dem die Laufeigenschaften des Motors z.B. durch starke Abmagerung des Gemisches ohnehin unbefriedigend werden. Wird nach einer Kontrolle und ggf. Korrektur von Zündung und Gemischaufbereitung der vom Hersteller vorgegebene Wert für die Kohlenmonoxid-Emission erreicht, so ist auch die dementsprechende niedrige Kohlenwasserstoff-Emission sichergestellt. Das ist deshalb wichtig, weil die CH mit den NO_x an der Entstehung von Photooxidantien beteiligt sind, die weitgehend für die Waldschäden mitverantwortlich gemacht werden. Auf diese Weise leistet die Abgassonderuntersuchung ihren nicht unwesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der neuartigen Waldschäden.

Durch eine regelmäßige Überprüfung aller im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor hinsichtlich ihrer richtigen Motoreinstellung und ausreichenden Funktionsfähigkeit der emissionsrelevanten Bauteile wird somit ein zusätzlicher Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes geleistet. Bei Fahrzeugen mit elektronischer Regelung der Kraftstoffeinspritzung oder Gemischaufbereitung sowie kontaktlosen Zündanlagen, bei denen eine optimale Motoreinstellung über längere Zeit konstant bleibt, liegt der Schwachpunkt in der Funktion der Zündkerze, die hier

stärkeren Beanspruchungen unterliegt. Daher sollen diese Fahrzeuge ebenso wie Fahrzeuge herkömmlicher Bauart einbezogen werden.

Die Einführung der Abgassonderuntersuchung ist ein Schritt zur weiteren Verringerung der Luftverunreinigung durch Kraftfahrzeuge. Weitere Schritte, die insbesondere auch Fahrzeuge mit Dieselmotor und schadstoffarme Fahrzeuge, die den von der Bundesregierung beschlossenen verschärften Abgasvorschriften entsprechen, einschließen sollen, werden folgen, wenn praktikable Überwachungsverfahren entwickelt worden sind.

II. Zu den Einzelbestimmungen

II.1 Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist an die vorgenommenen Änderungen angepaßt worden.

II.2 Zu Artikel 1 Nr. 2 (§§ 47a, 47b und Anlage IXa)

Zu § 47a Abs. 1 und 4

Es ist eine jährliche Abgassonderuntersuchung vorgesehen. Die Jahresfrist wurde als Kompromiß zwischen den aus den technischen Verhältnissen sich ergebenden Anforderungen an eine regelmäßige Überprüfung und dem zumutbaren finanziellen sowie zeitlichen Aufwand für den Halter festgelegt. Sie wird für angemessen und wirtschaftlich vertretbar gehalten. Da die meisten Hersteller für ihre Fahrzeuge jährliche Inspektionen vorsehen, liegt es nahe, die Abgassonderuntersuchung von einem Werk des Herstellers oder von anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten im Rahmen der anfallenden Wartungsarbeiten mit durchführen zu lassen. Der Entwurf sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Andererseits kann die Abgassonderuntersuchung auch von den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr bei den technischen Prüfstellen oder von den für die Prüfung nach § 29 StVZO amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, allerdings ohne Einstellungsarbeiten, durchgeführt werden, z.B. im Rahmen einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO. Der Kraftfahrzeughalter kann die für ihn günstigste Möglichkeit wählen.

Zu § 47a Abs. 2 und 3

Bei der Abgassonderuntersuchung soll die Einhaltung der Sollwerte des Herstellers für die Hauptparameter einer optimalen Motoreinstellung nachgewiesen werden. So werden der Gehalt des Kohlenmonoxid im Abgas bei Leerlauf, die Leerlaufdrehzahl des Motors und sowie bei herkömmlichen Anlagen der Zündzeitpunkt und der Schließwinkel gemessen. Die Leerlaufdrehzahl gilt als Maß für den mechanisch einwandfreien Lauf des Motors. Sofern bei älteren Kraftfahrzeugen die Sollwerte des Herstellers nicht vorliegen, wird auf die Fachkunde des Werkstättenpersonals zurückgegriffen, das in der Lage ist, zu beurteilen, wann die betriebssichere Funktion des Motors bei gleichzeitiger Minimierung der Schadstoffemissionen gewährleistet ist.

Zu § 47a Abs. 5 und 6

Als Nachweis für eine erfolgreich durchgeführte Abgassonderuntersuchung sind eine Prüfplakette ähnlich der nach § 29 StVZO für die Anbringung an der Windschutzscheibe sowie eine einfache Prüfbescheinigung vorgesehen. Damit ist eine Kontrolle möglich, ob der Fahrzeughalter seiner Verpflichtung zur Durchführung der Abgassonderuntersuchung nachgekommen ist. Die Anforderungen an die Plakette sind in Anlage IX a beschrieben. Auf der Rückseite der Plakette quittiert die ausgebende Stelle mit Datum, Kontrollnummer und ihrem Stempel.

Zu § 47 Abs. 7 und 8

Absatz 7 regelt die Berechnung der Frist, innerhalb welcher die Abgassonderuntersuchung vorzunehmen ist. Wird bei einer Hauptuntersuchung festgestellt, daß eine Abgassonderuntersuchung in allernächster Zeit fällig ist, ist nach Absatz 8 ihre Durchführung von deren vorherigen Erledigung abhängig. Ein solches Verfahren bot sich als zusätzliches Mittel an, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

...

Zu § 47a Abs. 9

Die Vorschrift ist der Anlage VIII Ziffer 2.8. nachgebildet.

Zu § 47a Abs. 10

Die hier aufgeführten Stellen verfügen über die notwendigen technischen Einrichtungen und Erfahrungen, um die Abgassonderuntersuchung selbst durchführen zu können.

Zu § 47b

Die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten wird den Handwerkskammern mit der Möglichkeit der Delegation auf die Kraftfahrzeuginnungen übertragen, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Anerkennung, die nicht über den üblichen Rahmen hinausgehen, werden beschrieben. Die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren bleibt bei der obersten Landesbehörde.

III. Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

IV. Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

V. Auswirkungen auf die Preise

Die jährliche Abgassonderuntersuchung zur Verringerung der Schadstoffemissionen bei Altwagen wird sich preisneutral auswirken, weil

- sich die Kosten an dem erforderlichen Aufwand orientieren werden,
- bei einem großen Teil der Fälle eine zusätzliche Berechnung der Abgassonderuntersuchung nicht erfolgen wird, da sie im Rahmen der regelmäßigen Inspektion des Fahrzeugs

...

ausgeführt werden kann,

- infolge der korrekten Einstellung eine Verringerung des Kraftstoffverbrauches um ca. 5 % erwartet wird.

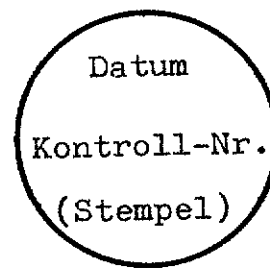
VI. Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

Die Abgassonderuntersuchung führt nicht zu Mehrbelastungen bei Bund, Ländern und Gemeinden, da sie im Rahmen normaler Wartungsarbeiten mit erledigt werden kann und die Eigenüberwacher einbezogen sind.

Prüfplakette für die Durchführung von Abgassonderuntersuchungen.



Vorderseite



Rückseite

Vorgeschriebene Abmessungen der Prüfplakette

Durchmesser	35 mm
Farbfeld als Innensechskant	
Schrifthöhe der Ziffern bei den Monatszahlen	4 mm
Schrifthöhe der Ziffern bei der Jahreszahl	5 mm
Höhe des ebenen Strichs über den Zahlen 2, 4, 6, 8, 10 und 12	3 mm
Höhe des ebenen Strichs über den Zahlen 1, 3, 5, 7, 9 und 11	1 mm
Strichdicke	0,7 mm
Schrifthöhe der Buchstaben ASU um den Ring mit der Jahreszahl	2 mm
Strichdicke	0,3 mm

Ergänzungsbestimmungen

1. Die Prüfplakette muß so beschaffen sein, daß sie für die Dauer ihrer Gültigkeit den Beanspruchungen beim Betrieb des Fahrzeugs standhält. Die Beschriftung der Prüfplakette ist nach dem Schriftmuster der Normschrift DIN 1451 in Schwarz auf farbigem Grund auszuführen. Die Farbe des Untergrunds ist nach dem Kalenderjahr zu bestimmen, in dem das Fahrzeug zur nächsten Abgassonderuntersuchung angemeldet werden muß (Durchführungsjahr). Sie ist für das Durchführungsjahr

1985 gelb 1986 braun 1987 rosa 1988 grün 1989 weiß 1990 blau

Die Farben wiederholen sich für die folgenden Durchführungsjahre jeweils in dieser Reihenfolge. Die Farbtöne der Beschriftung und des Untergrunds sind dem Farbtonregister RAL 840 HR, Ausgabe 1966, des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß zu entnehmen, und zwar ist als Farbton zu wählen für

schwarz	RAL 9005	blau	RAL 5015
weiß	RAL 9001	orange	RAL 2000
grün	RAL 6018	braun	RAL 8004
gelb	RAL 1012	rosa	RAL 3015.

Die Oberfläche der Prüfplakette ist selbstklebend zu gestalten. Die Rückseite ist mit einem Datenfeld, einem Feld für die Kontrollnummer und einem Feld für den Stempel der ausgebenden Stelle zu versehen.

2. Die Jahreszahl im Mittelkreis ist in Engschrift auszuführen.
3. Die einstelligen Monatszahlen am Rand der Prüfplakette sind in Mittelschrift, die zweistelligen in Engschrift auszuführen.
4. Das Plakettenfeld muß in 12 gleiche Teile (Zahlen 1 bis 12 entgegen dem Uhrzeigersinn dargestellt) geteilt sein. Der Abschnitt (60°) ist durch die Zahlen 11, 12 und 1 unterbrochen. Die oberste Zahl bezeichnet den Durchführungsmonat des Jahres, dessen letzte beiden Ziffern sich im Mittelkreis befinden.
5. Die Prüfplakette ist an der Windschutzscheibe innen rechts unten anzubringen, so daß die Vorderseite von außen gut erkennbar ist.

20.12.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung

- / Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.
- / Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Zehnten Verordnung zur Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 47a Abs. 1 und 2
jeweils in Satz 1 die Worte "für den Fahrzeugtyp"
durch die Worte "für das Fahrzeug" zu ersetzen.

Begründung:
Klarstellung.

2. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 47a Abs. 1 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Bedarf für eine gesetzliche Regelung.

3. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 47a Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für den Kohlenmonoxidgrenzwert gilt Anlage XI."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.
Die Anlage XI ist auf alle Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor anwendbar.

4. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 47a Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Sofern für das Fahrzeug vom Hersteller keine Sollwerte angegeben sind, gilt die Einstellung nach dem jeweiligen Stand der Technik als erfüllt, wenn die Schadstoffemissionen bei betriebssicherer Funktion des Motors minimiert sind. Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden."

Begründung:

Ziel ist die Schadstoffminimierung und nicht die betriebssichere Einstellung.
Im übrigen dient die Neufassung der Klarstellung.

5. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 47a Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Untersuchungen nach Absatz 2 können von Werken des Fahrzeugherstellers, hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr, von für die Durchführung von § 29 amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen oder von Fahrzeughaltern, die ihre Fahrzeuge im eigenen Betrieb nach § 29 überwachen dürfen, vorgenommen werden."

Begründung:

Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen würden ohnehin dann als Untersuchungsstellen berücksichtigt, wenn Organisationen freiberuflicher Sachverständiger zur Hauptuntersuchung gemäß § 29 zugelassen werden. Die Frage der Anerkennung wird z. Z. mit dem Ziel der Zulassung diskutiert. Die Zulassung von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Rahmen der Abgassonderuntersuchung stellt eine Präjudizierung des Gesetzgebers dar. Sie würde im übrigen zum derzeitigen Zeitpunkt zu Wettbewerbsungleichheit bezüglich anderer Sachverständiger für das Kraftfahrzeugwesen führen.

6. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 47a Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Als Nachweis des vorschriftsmäßigen Zustandes ist von dem für die Untersuchung Verantwortlichen eine Prüfbescheinigung nach einem im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Muster auszuhändigen und eine Plakette nach Anlage IXa zuzuteilen und am vorderen amtlichen Kennzeichen nach Maßgabe der Anlage IXa anzubringen. Die Prüfbescheinigung muß mindestens die Sollwerte, das Datum, die Kontrollnummer und die Unterschrift des für die Untersuchung Verantwortlichen enthalten. Bei der erstmaligen Zuteilung des amtlichen Kennzeichens ist die Plakette von der Zulassungsstelle anzubringen. Der Halter hat dafür zu sorgen, daß die Plakette dauerhaft angebracht und so befestigt ist, daß sie gegen Mißbrauch gesichert ist; sie darf weder verdeckt noch verschmutzt sein. § 29 Abs. 6 gilt entsprechend."

Begründung:

Der Anbringungsort für die Abgassonderuntersuchungsplakette ist damit ähnlich geregelt wie für die Prüfplakette nach § 29. Damit kann die Zuteilung der ASU-Plakette bei Neuzulassungen und bei Halterwechsel analog erfolgen. Dies stellt ein unbürokratisches Verfahren insbesondere für die ca. 2,4 Mio. Neufahrzeuge jährlich dar. Die Ergänzung stellt auch eine notwendige Klarstellung der Pflichten des Kfz-Halters - analog der Regelung in § 29 Abs. 3 und 6 für die Prüfplakette nach § 29 - dar. Außerdem wird der Mindestinhalt der Prüfbescheinigung festgelegt.

7. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 47a Abs. 6 wie folgt zu fassen:

"(6) Die gültige Prüfbescheinigung ist auf Verlangen den zuständigen Personen sowie der für die Durchführung der Hauptuntersuchung verantwortlichen Person auszuhändigen."

Begründung:

Klarstellung, welchen Personen die Prüfbescheinigung ausgehändigt werden muß.

8. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 7)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 47a Abs. 7 wie folgt zu fassen:

"(7) Wird die Hauptuntersuchung innerhalb von drei Monaten nach der Abgassonderuntersuchung durchgeführt, entfällt die Prüfung nach Anlage XI."

Begründung:

Übereinstimmung mit Absatz 1. Die Notwendigkeit für eine Überschreitung der Frist ist nicht erforderlich, da genügend Stellen zur Überprüfung vorhanden sind.

Es ist nicht einzusehen, daß innerhalb von nur drei Monaten nach einer Abgassonderuntersuchung erneut der CO-Gehalt im Abgas geprüft wird.

9. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 8)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 47a der Absatz 8 zu streichen.

Begründung:

Diese Vorschrift steht in Widerspruch zu § 29 Abs. 2a.

10. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 9)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 47a in Absatz 9 folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt entsprechend für Kraftfahrzeuge, die nach endgültiger Außerbetriebsetzung wieder in den Verkehr kommen."

Begründung:

Auch diese Fahrzeuge sollen bereits bei ihrer Wiederinbetriebnahme einer Abgassonderuntersuchung unterliegen. Entsprechende Anwendung erfolgt, weil bei diesen Fahrzeugen in der Zwischenzeit keine Abgassonderuntersuchung fällig wurde.

11. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 9a)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 47a nach Absatz 9 folgender Absatz 9a einzufügen:

"(9a) Die Absätze 1 bis 9 gelten nicht für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen (§ 28)."

Begründung:

Wegen des kurzfristigen Einsatzes dieser Fahrzeuge erscheint eine Abgassonderuntersuchung entbehrlich. Gleichstellung mit § 29 Abs. 1 Nr. 1.

12. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 10)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 47a Abs. 10 nach dem Wort "durchführen" die Worte "sowie die Ausgestaltung der Prüfbescheinigung selbst bestimmen" einzufügen und ist folgender Satz anzufügen:

"Für die Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes entfällt die Plakette nach Absatz 5."

Begründung:

Für die genannten Fahrzeuge sind Sonderbestimmungen vertretbar.

13. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47b Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 47b Abs. 2 Nr. 1 nach dem Wort "berufenen" die Worte
"sowie die für die Untersuchungen verantwortlichen"
einzufügen.

Begründung:

Es ist notwendig, daß nicht nur die für die Vertretung der juristischen Person Berufenen, sondern auch die tatsächlich für die Untersuchung Verantwortlichen zuverlässig im Sinne der Verordnung sind.

14. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47b nach Absatz 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 47b nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Die Anerkennung kann auf Antrag auf Fahrzeuge bestimmter Hersteller beschränkt werden."

Begründung:

Es kann nicht erwartet werden, daß alle Werkstätten die Fahrzeugdaten sämtlicher Kraftfahrzeughersteller vorhalten wollen.

15. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47b Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 47b Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren und die Durchführung der Abgassonderuntersuchung obliegt der obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle."

Begründung:

Notwendige Klarstellung, daß die oberste Landesbehörde nicht nur Aufsichtsbehörde hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens ist. Im übrigen sollte aus grundsätzlichen föderalistischen Gründen eine anderweitige Zuständigkeitsregelung durch Landesrecht vorbehalten bleiben.

16. Artikel 1 Nr. 3 (§ 69a Abs. 5)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. In § 69a Abs. 5 wird vor Nummer 5a folgende Nummer 5a₀ eingefügt:

"5a₀. gegen eine Vorschrift des § 47a Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, 4 oder 5, Abs. 6 oder Abs. 9 Satz 2 oder 3 über die Abgassonderuntersuchung verstößt,";

Begründung:

Anpassung an das Verfahren bezüglich der Hauptuntersuchung (§ 29 und Anlage VIII).

17. Artikel 1 Nr. 4 (§ 72 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach dem Wort "eingefügt:" der Text wie folgt zu fassen:

"§ 47a Abs. 1 und Anlage IXa (Plakette für die Durchführung von Abgassonderuntersuchungen)

Bei den vor dem 1. April 1985 in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeugen muß zwischen dem 1. April 1985 und dem 31. März 1986 spätestens in dem auf der Prüfplakette nach § 29 oben angegebenen Monat die Abgassonderuntersuchung durchgeführt werden. Bei nach dem 1. April 1985 erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeugen ist die erste Abgassonderuntersuchung spätestens 12 Monate nach der erstmaligen Zuteilung des amtlichen Kennzeichens durchzuführen."

Begründung:

Sicherstellung, daß bei allen Neu- und Altfahrzeugen in dem Zeitraum vom 1. April 1985 bis 31. März 1986 die erste Abgassonderuntersuchung durchgeführt wird.

18. Anlage IXa und Ergänzungsbestimmungen

Die Anlage IXa und die Ergänzungsbestimmungen sind wie folgt zu fassen:

"Plakette für die Durchführung von Abgassonderuntersuchungen (ASU-Plakette).



Die Plakette kann auch auf einem runden weißen (RAL 9001) Plakettenträger fest angebracht sein.

Vorgeschriebene Abmessungen der Plakette:

Kantenlänge des äußeren Sechsecks	17,5 mm
Kantenlänge des inneren Sechsecks	5 mm
Schrifthöhe der Ziffern bei den Monatszahlen	4 mm
Schrifthöhe der Ziffern bei der Jahreszahl	5 mm
Höhe des ebenen Strichs über den Zahlen 2, 4, 6, 8, 10 und 12	3 mm
Höhe des ebenen Strichs über den Zahlen 3, 5, 7, 9	1 mm
Strichdicke	0,7 mm
Strichdicke der Umrandung des äußeren Sechsecks	1,5 mm

Ergänzungsbestimmungen

1. Die Plakette muß so beschaffen sein, daß sie für die Dauer ihrer Gültigkeit den Beanspruchungen beim Betrieb des Fahrzeugs standhält. Die Beschriftung der Plakette - ausgenommen die Umrandung sowie die schwarzen Felder des Abschnitts zwischen den Zahlen 11 bis 1 - muß nach ihrer Anbringung mindestens 0,10 mm erhaben sein; sie ist nach dem Schriftmuster der Normschrift DIN 1451 in Schwarz auf farbigem Grund auszuführen. Die Farbe des Untergrundes ist nach dem Kalenderjahr zu bestimmen, in dem die nächste Abgassonderuntersuchung durchgeführt werden muß (Durchführungsjahr). Sie ist für das Durchführungsjahr 1985 gelb 1986 braun 1987 rosa 1988 grün 1989 orange 1990 blau.

Die Farben wiederholen sich für die folgenden Durchführungsjahre jeweils in dieser Reihenfolge. Die Farbtöne der Beschriftung und des Untergrundes sind dem Farbtonregister RAL 840 HR, Ausgabe 1966, des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß zu entnehmen, und zwar ist als Farbton zu wählen für

schwarz	RAL 9005	blau	RAL 5015
grün	RAL 6018	orange	RAL 2000
gelb	RAL 1012	braun	RAL 8004
		rosa	RAL 3015.

2. Die Jahreszahl im inneren Sechseck ist in Engschrift auszuführen.
3. Die einstelligen Monatszahlen am Rand der Plakette sind in Mittelschrift, die zweistelligen in Engschrift auszuführen.
4. Das Plakettenfeld muß in 12 gleiche Teile (Zahlen 1 bis 12 entgegen dem Uhrzeigersinn dargestellt) geteilt sein. Der Abschnitt (60°) ist durch die Zahlen 11, 12 und 1

unterbrochen. Die oberste Zahl bezeichnet den Durchführungsmonat des Jahres, dessen letzte beiden Ziffern sich im inneren Sechseck befinden.

5. Die Plakette ist am vorderen einzeiligen amtlichen Kennzeichen (Muster c der Anlage V) möglichst oberhalb des Trennungsstrichs anzubringen, am vorderen zweizeiligen Kennzeichen (Muster a, b und d der Anlage V) möglichst rechts vom Unterscheidungszeichen und in Höhe des Dienststempels oder der Stempelplakette.
6. Die Plaketten sind von der Zulassungsstelle zu beziehen; die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle kann Abweichendes genehmigen. Die nach § 47b anerkannten Werkstätten beziehen die Plakette von den örtlich zuständigen Handwerkskammern. Über die Verwendung der Plaketten ist von dem Verantwortlichen für die Abgassonderuntersuchung fortlaufend ein Nachweis nach einem im Verkehrsblatt bekanntgemachten Muster zu führen. Der Nachweis ist zwei Jahre lang aufzubewahren."

Begründung:

Folge der Änderung zu § 47a Abs. 5
(Anbringung der Plakette am vorderen Kennzeichen statt an der Innenseite der Windschutzscheibe) und Anpassung an Anlage IX.

19. EntschlieÙung

Der Bundesrat ist der Auffassung, daÙ in aller Regel eine Prüfung nicht mehr als eine Viertelstunde in Anspruch nehmen dürfte. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, höchstens ein Viertel des Stundensatzes nach Nummer 499 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zu erheben.

Diese Gebührenhöhe sollte auch ein Richtmaß für die Werkstätten und die anderen für die Durchführung der Abgassonderuntersuchung Berechtigten sein.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Novellierung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr im Jahre 1985 für die Abgassonderuntersuchung eine eigene Gebührennummer vorzusehen.

Für den Vollzug der Abgassonderuntersuchung und das Anerkennungsverfahren sind ergänzende Ausführungsbestimmungen erforderlich. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die notwendigen Regelungen umgehend zu treffen, um absehbaren Schwierigkeiten in der Einführungsphase entgegenzuwirken.

Er ist der Auffassung, daÙ aus Gründen des Umweltschutzes die Abgassonderuntersuchung möglichst rasch beginnen soll.

Die in § 47a Abs. 2 festgelegte Prüfung von Ottomotoren ist ein erster Schritt zur Begrenzung der Schadstoffemissionen. Die dort festgelegte Regelung muß für eine wirkungsvolle Überwachung von Fahrzeugen mit Abgasreinigungsanlagen um geeignete Prüfkriterien erweitert werden. Auch sollten neben der Fahrzeugprüfung nach Herstellerspezifikation andere geeignete Meßverfahren zur Überwachung zugelassen werden. Ziel sollte es sein, bei der Abgassonderuntersuchung alle relevanten Emissionen eines Fahrzeugs meßtechnisch zu erfassen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Vorschriften der StVZO entsprechend fortzuschreiben und vor allem möglichst rasch ein Verfahren zur wirkungsvollen Überwachung der schadstoffarmen Fahrzeuge zur Anwendung zu bringen.